

allmählich steigende Erregungs- und alsbald Lähmungserscheinungen, wobei nach Fieber zeitweise Unter-temperaturen auftreten.

§ 2

(1) Die Ermittlungen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung haben sich auch darauf zu erstrecken, ob und wann Schweine von dem Tierhalter erworben wurden, wer ihr früherer Besitzer war und welche sonstigen Umstände die Einschleppung der Seuche ermöglicht haben können. Der Kreistierarzt hat die notwendigen Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Tiere, die infolge der Berührung mit erkrankten Schweinen der Ansteckung mit einer der genannten Seuchen verdächtig sind und sich nicht in gesperrten Gehöften befinden, sind abzusondern und dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden. Sie unterliegen der kreistierärztlichen Beobachtung. Der Tierhalter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei diesen Schweinen sowie das Verenden oder die etwa erfolgten Notschlachtungen bei den Schweinen sofort dem Kreistierarzt anzuzeigen. Die kreistierärztliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von fünf Wochen — vom Tage der letzten Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet — durch den Kreistierarzt für unverdächtig erklärt werden.

(3) Der Kreis- bzw. Abschnittstierarzt hat in dem seuchenkranken bzw. seuchenverdächtigen Bestand die Zahl der Schweine nach ihrer Art (Zucht-, Mast-schweine, Läufer und Ferkel) zu registrieren.

§ 3

(1) Zur Beschleunigung und Sicherung der Diagnose ist, soweit nach Lage des Falles erforderlich, von Zerlegungen, diagnostischen Schlachtungen und histologischen Untersuchungen Gebrauch zu machen. In Großzuchtbeständen (mehr als 50 Schweine) und Großmastbeständen (mehr als 100 Schweine) ist die Diagnose durch eine tierärztliche Kommission, der außer dem Kreistierarzt ein Instituts- oder Schlachthoftierarzt und der Bezirkstierarzt oder sein Vertreter angehören, zu überprüfen.

(2) Sind Schweine unter den Erscheinungen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen im Seuchenschlachthaus geschlachtet worden oder finden sich nach den Schlachtungen verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper und ihre Organe sicher zu verwahren. Bis zur Freigabe durch den Kreistierarzt ist jede Berührung dieser Teile durch unbefugte Personen oder andere Tiere zu verhindern.

(3) Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme in einem Ort stattgefunden hat, so ist eine kreistierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenortes oder einzelner Ortsteile durchzuführen.

EL Schutzmaßnahmen

§ 4

(1) Die Maßnahmen zu § 3 bis 8 der Verordnung sind dem Tierhalter durch schriftliche Verfügung (Tierreuchengesetzliche Anordnung) bekanntzugeben. Der Bürgermeister und der Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei sind unter Übergabe einer Zweitschrift der Verfügung zu benachrichtigen.

(2) Der Erstaussbruch der Schweinepest bzw. ansteckenden Schweinelähme in einer Gemeinde ist in ortsüblicher Weise und durch die Presse öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Räte der Nachbargemeinden sind durch den Bürgermeister zu benachrichtigen.

(4) Die Kreistierärzte benachbarter Kreise haben sich gegenseitig ständig über den Seuchenstand zu informieren.

§ 5

(1) An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöftes und der Ställe ist deutlich lesbar und wetterbeständig die Aufschrift

„Schweinepest! Betreten verboten!“ bzw.

„Verdacht auf Schweinepest! Betreten verboten!“

oder

„Ansteckende Schweinelähme! Betreten verboten!“

bzw.

„Verdacht auf ansteckende Schweinelähme! Betreten verboten!“

gut sichtbar anzubringen.

(2) An den Ein- und Ausgängen der Seuchengehöfte und der Schweineställe sind Desinfektionsmatten anzulegen. Sie sind mit Desinfektionslösung in der in Abs. 4 angegebenen Konzentration ständig feucht zu halten. Bei Frostwetter ist der Lösung Salz beizumischen.

(3) Die Stallgänge aller Schweineställe im verseuchten Gehöft, die Plätze und Wege vor den Türen dieser Ställe sowie die Abläufe aus der Dungstätte sind täglich mindestens einmal zu desinfizieren. Das Abfließen der Jauche, Scheuer- und Spülwasser aus dem Gehöft muß verhindert werden.

(4) Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden bei

a) Schweinepest: 2°/oige Natronlauge oder ähnliche Präparate gleicher Alkalität, zum Beispiel P3-MKS 4°/oig,

b) ansteckender Schweinelähme: 2°/oige Formalin-Lösung (0,8°/oige Formaldehyd-Lösung) oder 2°/oige Chlorkalk- oder Rohchloramin-Lösung.

(5) Jauche darf erst nach Aufhebung der Sperre abgefahren werden. Bei Überfüllung der Jauchegrube darf Jauche erst gefahren werden, nachdem ihr soviel Natronlauge bzw. P3-MKS zugesetzt ist, daß eine 2°/oige Natronlösung oder eine 4°/oige Ps-MKS-Lösung entstanden ist. Bei ansteckender Schweinelähme hat der Zusatz von Formalin oder Chlorkalk in solcher Menge zu erfolgen, daß eine 2°/oige Lösung dieser Mittel entsteht.

(6) Geflügel, Hunde und Katzen der Seuchengehöfte sind im Gehöft zu verwahren.

§ 6

Besteht die Gefahr der Ausbreitung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme, kann der Rat des Kreises anordnen, daß für die Dauer der Gefährdung der Verkauf oder der Tausch von Nutz- und Zucht-schweinen zunächst auf den durch die Viehhandelskontrollbehörde (§ 17 Abs. 4 VG, §§ 20 bis 23 BAVG) nachgewiesenen Handelsverkehr beschränkt wird. Bei weiterem Fortschreiten der Seuche kann der gesamte Tausch- und Handelsverkehr mit Schweinen vom Rat des Kreises befristet untersagt werden.

§ 7

Für Zucht- und Mastgroßbestände können bei Vorliegen des Verdachtes der Schweinepest — sofern vollständige personelle Trennung und räumliche Isolierung